

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Perscheid vom 04.04.1995

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.10.2003

Der Ortsgemeinderat Perscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.04.1981 sowie der Änderungssatzungen vom 08.12.1982 und 29.07.1983 außer Kraft.

Perscheid, 04.04.1995

(Siegel)

Hugo Hübel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Perscheid

1. Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - Reihengrabstätte 150,00 €
 - Kindergrabstätte 150,00 €
 - Urnenreihengrabstätte 150,00 €

2. Für die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
 - Wahlgrabstätte 200,00 €
 - Wahlgrabstätte im besonderen linken Friedhofsteil 400,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

Bei Wahlgrabstätten ist für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, 1/35 der Gebühr erhoben.

3. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - Beisetzung in einer Reihen-, Kinder- oder Urnengrabstätte 150,00 €
 - Beisetzung in einer Wahlgrabstätte 200,00 €

Mit der Zahlung der Gebühr ist die Unterhaltsgebühr für die jeweilige Ruhefrist abgegolten. Für die Beisetzung von Ehrenbürgern wird keine Unterhaltungs-gebühr erhoben.

4. Leichenhallengebühr (pauschal) 30,00 €

5. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird einem gewerblichen Unternehmer vergeben, soweit dies nicht im Wege der Nachbarschaftshilfe geschieht. Die durch das Beauftragen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

6. Die Anpassung der genannten Sätze erfolgt mit der jeweiligen Haushaltssatzung.